



# Amtsblatt

## der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Jahrgang 2020

Samstag, 02.05.2020

Nummer 5

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

40 Tage nach Ostern ist Christi Himmelfahrt und 50 Tage nach Ostern wird das Pfingstfest begangen. Der 1. Mai ist der als Maifeiertag bekannte gesetzliche Feiertag in Österreich, Deutschland, Teilen der Schweiz und vielen weiteren Staaten. Der Wonnemonat Mai beschert uns diese Feiertage jedes Jahr wieder, aber in diesem Jahr eben etwas anders.

Familientreffen, Restaurantbesuche, Ausflüge, Traditionsfeste, Reisen und viele Dinge, mit denen wir sonst gern die Feiertage verbringen würden, müssen leider wegen der Gefahr der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus ausfallen. Viele haben sich vielleicht auf einen Kurzurlaub gefreut, manche wollten im Wonnemonat Mai heiraten und der traditionelle „Männertag“ zu Himmelfahrt könnte buchstäblich ins Wasser fallen.

Das wird für Beherbergungsbetriebe, Gastronomie und sämtliche Leistungsträger zu einer großen Belastungsprobe. Vielleicht ist die Pandemie auch ein Weckruf und man schätzt viele Dinge mit anderem Stellenwert neu ein.

Besondere Anerkennung und ein großes Dankeschön geht an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, die Ärzte und Schwestern, Rettungskräfte und Pflegedienstleister, Erzieherinnen und Erzieher der gemeindlichen Kindertagesstätten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des gemeindlichen Bauhofes sowie an viele ehrenamtliche Unterstützer – sie alle leisten gut organisiert ihren Beitrag im Kampf gegen die Pandemie.

Ich wünsche Ihnen schöne Feiertage, bleiben Sie gesund.  
Petra Pampel, Bürgermeisterin



## Gemeindeämter/Bürgerbüros

### Postanschrift Teichwolframsdorf:

Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf  
Telefon: (03 66 24) 2 02 03/Fax: (03 66 24) 2 04 55

### Postanschrift Mohlsdorf:

Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf  
Telefon: (03 66 1) 4 53 00/Fax: (03 66 1) 4 53 17  
E-Mail: [verwaltung@md-td.de](mailto:verwaltung@md-td.de), Internet: [mohlsdorf-teichwolframsdorf.de](http://mohlsdorf-teichwolframsdorf.de)

### Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Mohlsdorf (Straße der Einheit 6):

Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede gerade Kalenderwoche

### Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Teichwolframsdorf (Steinberg 1):

Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede ungerade Kalenderwoche

### Öffnungszeiten der Verwaltung (Straße der Einheit 6):

Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr  
Freitag: 9:00–12:00 Uhr

**Wann die Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung wieder für die regulären Sprechzeiten geöffnet werden können, ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie. Bitte beachten Sie dazu die Veröffentlichung in den Medien und unter [www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de](http://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de). Vielen Dank für Ihr Verständnis!**

## Sprechzeiten

### Ortschaftsbürgermeister

- **Mohlsdorf (Herr Michael Täubert)**  
1. Montag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Greizer Straße 23, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf  
Telefon: (03 66 1) 4 54 56
- **Teichwolframsdorf (Herr Gerd Halbauer)**  
1. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Hauptstraße 53 a, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf  
Telefon: (03 66 24) 2 02 04

### Kontaktbereichsbeamter Herr Vogel

- jeden Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr im Gemeindeamt Mohlsdorf – Telefon: (03 66 1) 4 53 52
- jeden Dienstag von 15:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindeamt Teichwolframsdorf – Telefon: (03 66 24) 2 25 31

## Redaktionsschluss/Erscheinungstag

Termin Redaktionsschluss	Termin Erscheinungstag
15. Mai 2020	06. Juni 2020
12. Juni 2020	04. Juli 2020
10. Juli 2020	01. August 2020
14. August 2020	05. September 2020
11. September 2020	03. Oktober 2020
16. Oktober 2020	07. November 2020
13. November 2020	05. Dezember 2020

Beiträge für das Amtsblatt senden Sie bitte an [amtsblatt@md-td.de](mailto:amtsblatt@md-td.de). Bilder bitten wir als separate Bilddatei zu übermitteln. Wenn Sie das Amtsblatt monatlich per E-Mail zugesandt haben möchten, setzen Sie sich bitte mit Frau Zahn unter Tel. (03 66 1) 4 53 00 in Verbindung.

## Wichtige Rufnummern

<b>Rettungsleitstelle Gera</b> (Auskunft zum ambulanten Notfalldienst)	(03 65) 41 21 76 (03 65) 4 88 20
<b>Frauen in Not</b> Frauenberatungsstelle Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V.	(01 71) 7 20 79 94 (03 66 1) 26 17
<b>Kinder- und Jugendschutzdienst</b> Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V. „Die Insel“	(03 66 1) 4 42 58 98 (03 66 1) 4 42 58 99
<b>Sorgentelefon</b>	(08 00) 0 08 00 80
<b>Kindertagesstätten</b> „Regenbogen“ in Mohlsdorf „Sonnenschein“ in Teichwolframsdorf „Gänseblümchen“ in Waltersdorf	(03 66 1) 43 25 55 (03 66 24) 2 03 53 (03 66 23) 2 04 14
<b>Schulen</b> Freie Regelschule Reudnitz Grundschule Mohlsdorf Grundschule Teichwolframsdorf	(03 66 1) 43 25 47 (03 66 1) 4 25 83 (03 66 24) 2 22 81
<b>Landratsamt Greiz</b>	(03 66 1) 87 60
<b>Stromversorgung</b> Kundenzentrum Weida	(03 66 03) 53 48 00
<b>TEAG Thür. Energie AG</b> Service-Nummer	(03 64 1) 8 17 11 11
<b>TEN Thür. Energienetze GmbH</b> Störungsnummer Strom Störungsnummer Erdgas	(03 61) 73 90 73 90 (08 00) 6 86 11 77
<b>Zweckverband TAWEG Greiz</b>	(03 66 1) 61 70
<b>Entsorgungsgesellschaft „Umwelt“ Mehla</b>	(03 66 22) 56 80
<b>Abfallwirtschaftszweckverband</b> (Großmüll) (Service-Nr.)	(03 66 1) 47 80 20 (03 65) 8 33 21 50
<b>Geraer Umweltdienste GmbH &amp; Co. KG</b> Gelbe Tonne	(08 00) 8 40 03 73
<b>Sparkasse Mohlsdorf/Teichwolframsdorf</b>	(03 65) 8 22 00
<b>Pfarramt Mohlsdorf</b>	(03 66 1) 4 27 00
<b>Pfarramt Reinsdorf</b>	(03 66 1) 6 34 01
<b>Gemeinschaftspraxis Mohlsdorf</b> Frau Dr. med. Möhring/Frau Dipl.-Med. Rohleder	(03 66 1) 43 21 21
<b>Arztpraxis Reudnitz</b> Frau Dipl.-Med. A. Ebert	(03 66 1) 43 22 44
<b>Arztpraxis Teichwolframsdorf</b> Herr Dr. Thomas Helmer	(03 66 24) 2 03 58
<b>Zahnarzt</b> Fachzahnärztin Dr. med. dent. Undine Adler Dipl.-Stom. Holger Schneidenbach	(03 66 1) 26 12 (03 66 24) 2 02 26
<b>„Kleeblatt“ Hauskrankenpflege GmbH</b> Frau Uta Tautz und Frau Corina Richter	(03 66 1) 32 39
<b>Naturheilpraxis Silke Sturm</b>	(03 66 1) 45 78 00
<b>Tierarztpraxis Dipl.-Vet.-Med. Gerd Reinhold</b>	(03 66 24) 2 04 96
<b>Postpoint Kahmer</b>	(03 66 1) 43 32 54
<b>Poststelle in Teichwolframsdorf</b>	(03 66 24) 3 10 57
<b>Fahrdienste</b> Herr Andreas Trommer Herr Edgar Schneider	(03 66 1) 43 36 72 (03 66 24) 2 04 56
<b>„Bienenschwarm-Hotline“</b> Imkerei Wünscher & Rößler, Reudnitz	(01 71) 4 60 63 06
<b>Netkom Service-Nummer</b>	(03 64 3) 21 33 33
<b>Netkom Servicetechniker</b> Computerservice von A–Z, H. Pelz	(03 66 1) 45 34 42

# Amtliche Bekanntmachungen

## Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün vom 11.01.2019

### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

#### Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche und nichtkirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

#### Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Z. Zt. nicht besetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

#### Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

#### Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Z. Zt. nicht besetzt
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

#### Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Gottesgrün steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün.

- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemarkung Gottesgrün waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb der Gemarkung Gottesgrün verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

### § 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Gottesgrün umfasst das Gebiet der Gemarkung Gottesgrün.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
  - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
  - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

### § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen

Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## **Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
  - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,-
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
  - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
  - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
  - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
  - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### **§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

### **§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## **Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

### **§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

### **§ 10 Kirchliche und nichtkirchliche Bestattungen**

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen und bei kirchlichen Bestattungen mit dem zuständigen Pfarrer fest.

- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

#### **§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten auf das Grab zu bringen.

#### **§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

#### **§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen

Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

#### **§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **§ 15 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

### **Abschnitt 4: Grabstätten**

#### **§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte**

- (1) Grabstätten werden nur angeboten als Wahlgrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

#### **§ 17 Z. Zt. nicht besetzt**

#### **§ 18 Wahlgrabstätten**

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
  - a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
  - b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Bei Sargbestattungen ist auch die Vergabe einer Doppelwahlgrabstätte möglich. Für diese Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

#### **§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

#### **§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
  - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

#### **§ 21 Anonyme Bestattungen**

- (1) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

#### **§ 22 Ehrengabstätten**

- (1) Ehrengabstätten sind auf diesem Friedhof nicht vorhanden.
- (2) Z.Zt. nicht besetzt.
- (3) Gedenkfeiern für Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

### **Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 100 cm gehalten werden.

#### **§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu zwei Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

#### **§ 25 Verantwortliche, Pflichten**

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger Wahlgrabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

### § 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

### § 27 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfü-

gungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

### § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) überprüft und dokumentiert.

### § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 30 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

## **Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern**

### **§ 31 Z. Zt. nicht besetzt**

#### **§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern**

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel kommunale Trauerhalle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

#### **§ 33 Kirche**

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

#### **§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

## **Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Alte Rechte**

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines

Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 36 Haftungsausschluss**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

### **§ 37 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungsanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

### **§ 38 Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

### **§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Pfarramt und beim Beauftragten des Friedhofsträgers aus.

### **§ 40 Rechtsmittel**

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gottesgrün, über das zuständige Pfarramt Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

### **§ 41 Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 08. März 1994 außer Kraft, soweit sie den Friedhof in Gottesgrün betrifft.

#### **Friedhofsträger:**

Mohlsdorf-Teichw., den 11.01.2019

gez. Carola Beck, Vorsitzende/Stellv. Vorsitzende Gemeindekirchenrat

#### **Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt Gera, den 06.05.2019  
gez. C. Strauß Amtsleiterin des Kreiskirchenamtes
2. Landratsamt Greiz

Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün vom 11.01.2019 wird hiermit unter nachfolgenden Bedingungen genehmigt.

Greiz, d. 02.01.2020, gez. Winter (Kommunalaufsicht)

#### **Bedingungen:**

Der § 2 Abs. 2 FriedhS-v.-11.01.19 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FriedhS-v.-11.01.19 ist betreffend der Bestattungsberechtigten dahingehend erweitert anzuwenden, dass auch die Bestattung von einer in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf tot aufgefundenen Person zu gestatten ist, wenn

1. a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,  
b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,  
c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder  
d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ihre Bestattung auf den Friedhöfen der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gemeinde Gottesgrün erfordern  
und
2. keine auf religiösen oder weltanschaulichen Grundsätzen des Friedhofsträgers beruhenden Gründe der Bestattung auf den Friedhöfen der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gemeinde Gottesgrün entgegenstehen.

Der § 4 Abs. 3 S. 2 FriedhS-v.-11.01.19 ist hinsichtlich der Entscheidung darüber „ob“ eine Ersatzwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt wird nicht als Ermessensvorschrift anzuwenden. Beantragt ein Nutzungsberechtigter für die nach dem Wirksamwerden der Friedhofsschließung/Friedhofsteilschließung verbleibende Nutzungsdauer eines bestehenden Nutzungsrechts an einer Grabstätte die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Ersatzgrabstätte, so ist dem Antragsteller als Ersatz für das bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübte Nutzungsrecht insoweit auf einem anderen Teil des Friedhofs oder auf einem anderen Friedhof, unter Beachtung der dort geltenden Bestimmungen, ein gleichwertiges Nutzungsrecht einzuräumen (§ 28 Abs. 2 S. 3 Rechtsfolgenalternative 1 ThürBestG). Entschließt sich ein Nutzungsberechtigter im Rahmen einer Friedhofsschließung dagegen auf sein noch nicht in Anspruch genommenes Nutzungsrecht zu verzichten, sind alternativ die bereits entrichteten Entgelte anteilmäßig für den noch ausstehenden Zeitraum zurückzuerstatten (§ 28 Abs. 2 S. 3 Rechtsfolgenalternative 2 ThürBestG, vgl. auch Seite 44 der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung des ThürBestG, Landtagsdrucksache 3/3937 vom 21.01.2004; [http://www.parldok.thueringen.de/ParIDok/dokument/22390/thueringer\\_bestattungsgesetz\\_thuerbestg.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParIDok/dokument/22390/thueringer_bestattungsgesetz_thuerbestg.pdf)).

#### **Ausfertigung:**

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün am 11.01.2019 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Gottesgrün wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.05.2019 unter dem Aktenzeichen 10/24 K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 02.01.2020 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mohlsdorf-Teichw., den 07.02.2020

gez. Diethart Müller, Vorsitzender Gemeindekirchenrat

#### **Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 11.01.2019**

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün vom 11.01.2019**

#### **Inhaltsübersicht:**

##### **Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

##### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 z. Zt. unbesetzt
- § 9 z. Zt. unbesetzt
- § 10 z. Zt. unbesetzt
- § 11 z. Zt. unbesetzt
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **Abschnitt 1: Gebühren**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

##### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen

verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün, über das zuständige Pfarramt Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

**§ 6 Nutzungsgebühren**

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte Erdbestattungen/Einzelgrabstätte	
1.1.1.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	800,00 EUR
1.1.1.2.	für jedes weitere Jahr	40,00EUR
1.1.2.	Erdbestattungen/Doppelgrabstätte	
1.1.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.600,00 EUR
1.1.2.2.	für jedes weitere Jahr	80,00 EUR
1.1.3.	Urnenbeisetzungen	
1.1.3.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	400,00 EUR
1.1.3.2.	für jedes weitere Jahr	20,00 EUR

- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	80,00 EUR
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
2.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattung/ Einzelgrabstätte	40,00 EUR
2.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen/ Doppelgrabstätte	80,00 EUR
2.3.	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	20,00 EUR
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	

3.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen/ Einzelgrabstätte	40,00 EUR
3.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen/ Doppelgrabstätte	80,00 EUR
3.3	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	20,00 EUR

§ 7 z. Zt. unbesetzt

§ 8 z. Zt. unbesetzt

§ 9 z. Zt. unbesetzt

§ 10 z. Zt. unbesetzt

§ 11 z. Zt. unbesetzt

**§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 EUR
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10,00 EUR
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1.	Genehmigung einer Umbettung	10,00 EUR
3.2.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 EUR
3.3.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	10,00 EUR

**§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.03.1994, soweit sie den Friedhof in Gottesgrün betrifft, außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Mohlsdorf-Teichw., den 11.01.2019  
gez. Carola Beck, Stellv. Vorsitzende Gemeindekirchenrat

**Genehmigungsvermerke:**

- Kreiskirchenamt Gera, den 06.05.2019  
gez. C. Strauß Amtsleiterin des Kreiskirchenamtes
- Landratsamt Greiz

Die Friedhofsatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün vom 11.01.2019 wird hiermit unter nachfolgenden Bedingungen genehmigt.

Greiz, d. 03.01.2020, gez. Winter (Kommunalaufsicht)

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün am 11.01.2019 beschlossene Friedhofsatzung für den Friedhof Gottesgrün wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.05.2019 unter dem Aktenzeichen 10/24 K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.01.2020 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gottesgrün wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mohlsdorf-Teichw., den 07.02.2020  
gez. Diethart Müller, Vorsitzender Gemeindekirchenrat

## Informationen der Gemeindeverwaltung

### Sirenenanlage in Großkundorf

Die Errichtung einer neuen Sirenenanlage im Bereich Spielplatz Großkundorf wurde am 26.03.2020 abgeschlossen. In diesem Zuge wurde auch die zweite vorhandene Sirene signaltechnisch umgerüstet.

Ab sofort entfällt für den Bereich Großkundorf der monatliche Probealarm (1. Samstag des Monats) mittels Feueralarm (3x Sirenton). Eine Probealarmierung findet jetzt jeden Samstag (ca. 11:30 Uhr) für ca. 12 Sekunden (1x Sirenton) statt.

Im Einsatzfall für die Feuerwehr wird die Alarmierung über die bekannte Alarmierung (3x) vollzogen.



## Informationen aus dem Gemeindegebiet

### Blutspende in der Kita Sonnenschein

Am 29.05.2020 findet wie geplant die Blutspende in der KITA „Sonnenschein“ in Teichwolframsdorf statt. Über jede Blutspende ist nicht nur das Deutsche Rote Kreuz glücklich sondern auch die Kindertagesstätte. Der Erlös kommt unseren Kindern zu Gute.

### Hofffest 2020

Aufgrund der aktuellen Lage und des unbekanntes Endes der Kontaktsperre haben wir uns entschlossen, unser traditionelles Hofffest auf 2021 zu verschieben. Wir bedauern dies sehr und hoffen, im nächsten Jahr viele Gäste begrüßen zu können, um gleichzeitig unseren neuen Milchviehstall, der sich derzeit im Bau befindet, vorzustellen.

*Halbauer, Geschäftsführer Teichwolframsdorfer Agrar GmbH*

### TSG Concordia Reudnitz

#### Corona-Krise brachte das aktive Vereinsleben zum Stillstand

Innerhalb nur weniger Tage hat uns das sich weltweit verbreitende, neuartige Corona-Virus vor Augen geführt, wie nebensächlich der Sport in all seinen Facetten ist. Angesichts der Gefahren, die von diesem Virus ausgehen, steht die Gesundheit an oberster Stelle. Da gab und gibt es breite Akzeptanz unserer Vereinsmitglieder für die behördlich angeordneten Maßnahmen.

Davon besonders betroffen sind unsere Handballmannschaften. Kein Training, keine Punktspiele, keine Turniere mehr – darauf zu verzichten fällt vielen schwer. Mit dem Wegfall von insgesamt noch ausstehenden 11 Turnieren, 6 Punktspielen, den Freundschaftsspielen gegen die D- und die C-Jugend von Rokycany Anfang Mai in der Merboldhalle und den Vereinsmeisterschaften ist die Saison definitiv zu Ende. Dieses letzte Drittel der diesjährigen Trainings- und Wettkampfsaison ist aus heutiger Sicht aber nur der Anfang einer wahrscheinlich noch länger dauernden Durststrecke. Trotz alledem beginnt jetzt die Vorbereitung auf das Spieljahr 2020/21, in dem die Reudnitzer wieder mit 5 Nachwuchsteams und der Frauenmannschaft an den Start gehen wollen. Während m/w E (Geburtsjahrgang 2010/11), m/w D (08/09) und männl. Jugend B (04/05/06) in Thüringen bereits gemeldet sind, hat die Teilnahmebestätigung unserer m/w F (12/13), der weibl. Jugend der Jahrgänge 05 bis 09 und der Frauen im Spielkreis Vogtland noch etwas Zeit.



Wir blicken optimistisch nach vorn in der Hoffnung, bald wieder in die Schulen und Sporthallen zurückkehren zu können und mit noch größerer Begeisterung als bisher unseren Handballsport auszuüben.

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) des EX-IN Landesverbandes Thüringen e.V. werden auch weiterhin Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige beraten.

Wegen der Corona-Pandemie sind jedoch die Beratungsstellen in Greiz und Seelingstädt bis auf weiteres geschlossen. Persönliche Beratungen sind insoweit nicht möglich. Beratungen werden ab sofort telefonisch zu folgenden Zeiten durchgeführt:

Mo–Fr: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Sa: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf. Telefonisch steht Ihnen Ihr Berater Diethard Scheit unter (0 15 90) 17 226 38 oder (0 36 71) 5 25 73 92 zu den Beratungszeiten zur Verfügung.

Anfragen auch per Mail: [diethard.scheit@eutb-ex-in-thueringen.de](mailto:diethard.scheit@eutb-ex-in-thueringen.de)

*Alles Gute und: Bleiben Sie gesund!*

### Information des Zweckverbandes TAWEG über die Trinkwasserqualität in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, einschließlich der zugehörigen Ortsteile

Gemäß der §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 21.05.2001, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, gibt der Zweckverband hiermit folgende Information über die Qualität des im o. g. Versorgungsgebiet bereitgestellten Trinkwassers.

Das in den Ortsteilen Mohlsdorf (außer Waldhaus), Reudnitz und Gottesgrün verteilte Trinkwasser wird aus dem Tiefbrunnen Neudeck gefördert und im gleichnamigen Wasserwerk aufbereitet, während der Ortsteil Kahmer mit Trinkwasser aus dem Wasserwerk Greiz-Schönfeld versorgt wird. Zwischen Juli 2018 und September 2019 erfolgte wegen Sanierungsarbeiten am Tiefbrunnen Neudeck die Versorgung der Ortsteile Mohlsdorf, Reudnitz und Gottesgrün aus dem Hochbehälter Herrenreuth, in welchem Mischwasser aus den Wasserwerken Krümme, Glohdenhammer und Neudeck sowie Fernwasser vorliegt. Das von der Thüringer Fernwasserversorgung bezogene Trinkwasser wird im Wasserwerk Zeigerheim aufbereitet und durch den Zweckverband TAWEG an die Abnehmer verteilt. Die Ortsteile Großkundorf, Kleinreinsdorf, Sorge-Settendorf, Teichwolframsdorf und Waltersdorf werden ausschließlich mit Fernwasser aus dem Wasserwerk Zeigerheim versorgt.

In den Wasserwerken erfolgt die Aufbereitung des Rohwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Verwendung folgender Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren:

#### Wasserwerk Neudeck:

- Kaliumpermanganat nach DIN EN 12672
- Eisen(III)Chlorid nach DIN EN 888
- Quarzsand und Quarzkies (Siliziumoxid) nach DIN EN 12904
- SEMIDOL nach DIN EN 1017
- Natriumhypochlorit nach DIN EN 901

#### Wasserwerk Schönfeld:

- IONAC SR 7 (Austauscherharz)
- Natriumcarbonat (Soda) nach DIN EN 897
- Natriumhypochlorit nach DIN EN 901

**Wasserwerk Krümme:**

- Semidol nach DIN EN 1017
- Calciumcarbonat (Juraperle) nach DIN EN 1018
- Natriumhypochlorit nach DIN EN 901

**Wasserwerk Glohdenhammer:**

- Kaliumpermanganat nach DIN EN 12672
- Natriumhydroxid nach DIN EN 896
- Quarzsand und Quarzkies (Siliziumoxid) nach DIN EN 12904
- LEWATIT TP 207 (Austauscherharz)
- Natriumhypochlorit nach DIN EN 901

**Wasserwerk Zeigerheim**

- Polyaluminiumhydroxidchloridsulfat nach DIN EN 883
- Kohlenstoffdioxid nach DIN EN 936
- Calciumhydroxid (Weißkalk) nach DIN EN 12518
- Ozon nach DIN EN 1278
- Polyacrylamid nach DIN EN 1407
- Aktivkohle, pulverförmig nach DIN EN 12903
- Quarzsand und Quarzkies (Siliziumoxid) nach DIN EN 12904
- Hydro-Anthrazit nach DIN EN 12909
- Chlordioxid nach DIN EN 12671
- Chlor nach DIN EN 937
- Natriumchlorit nach DIN EN 938
- Natriumhypochlorit nach DIN EN 901

Nachfolgend sind die Mittelwerte der Trinkwassergüte im Jahr 2019 benannt:

Parameter	Maßeinheit	Richt-/Grenzwert	Messwerte			
			1.	2.	3.	4.
Trübung	FNU	1,0	0,05	0,08	0,17	0,04
elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	2.790	391	360	375	267
pH-Wert	-	6,5 bis 9,5	8,13	7,74	7,97	8,11
Calcitlösekapazität	mg/l CaCO <sub>3</sub>	5,0	-3,5	2,9	0,7	0,786
Säurekapazität bis pH-Wert 4,3	mmol/l	-	2,46	1,41	1,57	1,19
Gesamthärte	°dH	-	10,6	9,65	3,47	4,88
	mmol/l	-	1,89	1,72	0,62	0,87
Härtestufe	-	-	mittel	mittel	weich	weich
Eisen	mg/l	0,2	<0,010	<0,010	<0,010	0,01
Mangan	mg/l	0,05	<0,020	<0,020	<0,020	0,0035
Calcium	mg/l	-	44,1	37,9	26,5	28,8
Magnesium	mg/l	-	19,4	18,9	5,93	3,72
Aluminium	mg/l	0,2	<0,010	<0,010	<0,010	0,015
Nitrat	mg/l	50	15,3	32	2,96	4,1
Chlorid	mg/l	250	13	46	41,4	27,63
Sulfat	mg/l	250	53	25,1	38,4	23,86
Natrium	mg/l	200	5,04	7,38	36,1	15,5
TOC (org. geb. Kohlenstoff)	mg/l	-	1,3	<0,50	1,5	2,12
Koloniezahl bei 22°C	je ml	20	0	0	0	0
Koloniezahl bei 36°C	je ml	100	0	0	0	0

Parameter	Maßeinheit	Richt-/Grenzwert	Messwerte			
			1.	2.	3.	4.
Escherichia coli	je 100 ml	0	0	0	0	0
Coliforme Bakterien	je 100 ml	0	0	0	0	0
Enterokokken	je 100 ml	0	0	0	0	0
Clostridium perfringens	je 100 ml	0	0	0	0	0

1. Ablauf Wasserwerk Neudeck
2. Ablauf Wasserwerk Schönfeld
3. Ablauf Hochbehälter Herrenreuth
4. Ablauf Wasserwerk Zeigerheim

Härtebereich*	1	2	3
Härtestufe	weich	mittel	hart
Wasserhärte	< 1,5 mmol/l (<8,4° dH)	1,5 – 2,5 mmol/l (8,4 bis 14° dH)	> 2,5 mmol/l (>14° dH)

\*Angaben gemäß § 9 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Weitere Informationen zur Trinkwasserqualität inkl. der Ergebnisse der radiologischen Untersuchung des Trinkwassers gemäß Trinkwasserverordnung können im Internet unter [www.taweg-greiz.de](http://www.taweg-greiz.de) abgerufen werden.

Ihr Zweckverband TAWEG

**Waldbesitzer-Information Mai zum Borkenkäfer**

Wöchentliche Kontrolle und zeitnahe Sanierung von Borkenkäferbefall sind trotz Coronapandemie unverzichtbar. Der Temperaturanstieg in der ersten Aprilhälfte sowie die Wetterprognose lassen einen kräftigen Schwarmflug des Borkenkäfers in seiner ersten diesjährigen Generation erwarten. Entscheidend wird sein, den Befall zeitnah zu erkennen und die betroffenen Bäume zügig aufzuarbeiten. Jeder Waldbesitzer ist angehalten, alle Möglichkeiten zur Eindämmung des Schadausmaßes zu nutzen:

- **Kontrollieren Sie Ihren Wald wöchentlich!**  
Frischer Stehendbefall ist an frischen Einbohrlöchern, braunem Bohrmehl am Stammfuß oder Harzfluss zu erkennen. Oftmals sind die Kronen noch grün.
- **Arbeiten Sie frischen Befall zeitnah auf!**  
Meist sind verschiedene Entwicklungsstadien in einem Stamm. Jungkäfer dürfen nicht ausfliegen! Trotz Corona-Schutzbeschränkungen sind Kontrolle und Sanierung von Borkenkäferbefall zulässig, soweit die Sicherheitsabstände zu weiteren Personen dem Infektionsschutz entsprechen.
- **Für die vorschriftsmäßige Sanierung muss befallenes Holz rechtzeitig aus dem Wald transportiert oder, als letztes mittel, mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden!**
- Holzabsatz und -transport werden schwieriger sein als im Vorjahr. Bitte prüfen Sie deshalb, ob Sie Zwischenlager nutzen oder Pflanzenschutzmittel anwenden können. Die bloße Holzübergabe zur Abfuhr reicht nicht aus, wenn das Holz weiterhin fängisch im Wald liegen bleibt.

**Bedenken Sie: Jeder nicht erkannte und behandelte Käferbaum potenziert die Schäden im weiteren Jahresverlauf!**

Bund und Freistaat stellen Fördermittel zur Borkenkäfersanierung bereit. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre beabsichtigten **Sanierungsmaßnahmen vor Beginn Ihrer Arbeiten** beim zuständigen Sachsenforst-Revierleiter formlos oder mit einem Formular anzeigen.

Für Fragen zur Borkenkäfersanierung und zur forstlichen Förderung stehen die Sachsenforst-Revierförster beratend an Ihrer Seite:

Herr Buchta	Forstrevier Wildenfels	(01 74) 3 37 96 06
Herr Preußner	Forstrevier Werdau	(01 74) 3 37 96 07
Herr Gorski	Forstrevier Reichenbach	(01 74) 3 37 96 08
Herr Schlosser	Forstrevier Rodewisch	(01 74) 3 37 96 09
Herr Schar Schmidt	Forstrevier Bergen	(01 74) 3 37 96 10
Herr Liebetau	Forstrevier Oelsnitz	(01 74) 3 37 96 11
Herr Müller i. V.	Forstrevier Mehltheuer	(01 74) 3 37 96 12

Weiterführende Hinweise finden Sie unter [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de). Dort können Sie sich auch über die regionalen Forstbetriebsgemeinschaften informieren.



## Wir gratulieren!

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wünscht allen Jubilaren, die im Mai 2020 ihren Geburtstag feiern, alles erdenklich Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

*Petra Pampel, Bürgermeisterin*

## Veranstaltungen

Seit dem 19.03.2020 sind Veranstaltungen in Thüringen verboten. Auch die 2. Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 beinhaltet dieses Veranstaltungsverbot. Wie sich die Situation nach dem 19.04.2020 weiter entwickeln wird, ist zum Redaktionsschluss nicht vorhersehbar.

Wir bitten Sie daher eindringlich, die weitere Entwicklung in den Medien zu verfolgen. Neuigkeiten können Sie auch auf der gemeindlichen Homepage unter [www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de](http://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de) nachlesen. Wir aktualisieren diese Seite regelmäßig.

## Rassegeflügelzuchtverein Reudnitz e.V.

Unsere Mitgliederversammlung findet am Freitag, 05. Juni, um 19:30 Uhr im Vereinslokal Reudnitz – ehem. Gaststätte „Zur Einkehr“, Werdauer Straße – statt. Wir laden alle Mitglieder und Interessenten dazu recht herzlich ein. Weitere Informationen finden Interessierte unter [www.gefluegelzuechter-reudnitz.jimdo.de](http://www.gefluegelzuechter-reudnitz.jimdo.de)

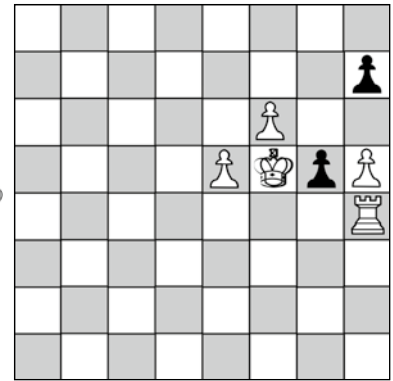
*Der Vorstand*

## Schachtreff

Wir hoffen, dass unser nächster Schachtreff am Mittwoch, dem 13.5.2020 im „Monte Carlo“, wieder wie üblich ab 19 Uhr stattfinden kann. Beim Stöbern in meiner Sammlung fand ich die folgenden etwas ungewöhnlichen Aufgaben:

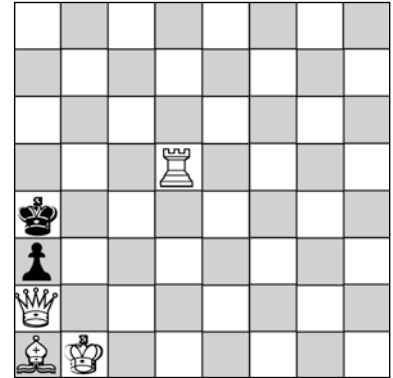
### Die Suchaufgabe:

Weiß: Kf5; Th4; Be5, f6, h5  
Schwarz: K??; Bg5, h7  
Wo muss der schwarze König stehen, damit er in **weniger als 4** Zügen matt wird?



### Das Selbstmatt:

Diese Art von Aufgaben ist dem Grundgedanken des Spiels entgegengesetzt: Weiß will verlieren, also Matt gesetzt werden! Aber Schwarz möchte das unbedingt verhindern.  
Weiß: Kb2; Da2; Td5; La1  
Schwarz: Ka4, Ba3  
Weiß erzwingt ein Selbstmatt in 5 Zügen!



(Weiß beginnt, und Schwarz bekommt keine Chance, nicht matt zu setzen!)

### April-Lösungen:

Zweizüger: Nach 1. Sa7! gerät Schwarz in Zugzwang.

Ostereier-Suche: Es sind 21 Möglichkeiten:  
c4; e4; Lc6; Lf7; Ta5; Td1; Tb5; Td4; Dd7; Dd4; Dd1;  
Dc4; De6; Dg8; Df5; Dg5; Dh5; De4; Df3; Dg2 und  
0-0-0 (die lange Rochade)



## Volkssolidarität Kreisverband Greiz

Juri-Gagarin-Straße 11 · 07973 Greiz  
Telefon: (0 36 61) 48 22 74, Fax: (0 36 61) 48 22 76  
(0 36 61) 48 22 75 Pflegedienst

### Unser Leistungsangebot der Volkssolidarität für Sie:

#### Ambulante Pflege

- Leistungen nach SGB V und XI (Behandlungspflege und Grundpflege)
- Tagesbetreuung
- Hauswirtschaft

Sie erreichen unseren Pflegedienst unter Telefon (0 36 61) 48 22 75. Wir beraten Sie gern zu Fragen rund um das Thema häusliche Pflege und Betreuung.

#### Weitere Angebote

- 24 h Rufbereitschaft
- Vermittlung von Hausnotruf
- Vermittlung von Essen auf Rädern

#### Begegnungstätten der Volkssolidarität

Nachbarschaftshaus, Greiz, Juri-Gagarin-Str. 1  
Treffpunkt: Volkssolidarität Greiz e.V. Juri-Gagarin-Straße 11

#### Haus der Volkssolidarität – Carolinenstraße 48/50

## Kirchen



**Evang.-Luth. Pfarrbereich  
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf**

#### Pfarramt:

Straße der Einheit 54, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf  
z. Zt. vakant

# HINWEISBOGEN

Absender für Rückfragen: \_\_\_\_\_ (Name, Adresse, Telefon)

Ich habe im Gemeindegebiet am \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_ Uhr folgende Mängel festgestellt.

- In der \_\_\_\_\_ sind Plakate an Bäume/Wände geklebt.
- In der \_\_\_\_\_ ist der Stellplatz der Wertstoffcontainer in einem unsauberen Zustand.  
Das Umweltamt des Landratsamtes habe ich darüber schon informiert.  ja  nein
- In der \_\_\_\_\_ wird die Reinigungspflicht durch die Hauseigentümer nicht wahrgenommen.  
In der \_\_\_\_\_ ist ein Kfz  
 ohne amtliches Kennzeichen  mit entstempelten (ungültigen) Kennzeichen  
 mit amtlichen Kennzeichen, jedoch erheblichen Beschädigungen abgestellt.  
Das Umweltamt des Landratsamtes habe ich darüber schon informiert.  ja  nein
- Im Bereich \_\_\_\_\_ treten verstärkt Verschmutzungen durch Tiere auf.  
Ich kann Angaben zu den Verursachern machen.  ja  nein
- In der \_\_\_\_\_ ist ein Verkehrszeichen/Straßennamensschild beschädigt/entfernt worden.
- Im Bereich \_\_\_\_\_ stehen häufig Falschparker im Kreuzungsbereich.
- Im Bereich \_\_\_\_\_ behindern Hecken/Bäume von öffentlichen Grünanlagen die Übersicht.
- Im Bereich \_\_\_\_\_ behindern Hecken/Bäume von privaten (eingezäunten) Grünanlagen die Übersicht.
- In der \_\_\_\_\_ stehen häufig Container der Firma \_\_\_\_\_
- In der \_\_\_\_\_ ist der Gehweg schadhaft.
- In der \_\_\_\_\_ ist die Fahrbahndecke schadhaft.
- In der \_\_\_\_\_ ist die Straßenbeleuchtung  
 komplett/vereinzelt ausgefallen  schadhaft, vereinzelt Lampen flackern nur.
- In der \_\_\_\_\_ ist ein Verkehrszeichen/Straßennamensschild beschädigt/verdreckt.
- Im Bereich \_\_\_\_\_ ist der Fuß-Wanderweg unpassierbar.
- In der \_\_\_\_\_ ist ein Verkehrszeichen/Straßennamensschild beschädigt/entfernt worden.
- Im Bereich \_\_\_\_\_ stehen häufig Falschparker in öffentlichen Grünanlagen.
- Im Bereich des \_\_\_\_\_ Parks bestehen folgende Mängel:  
\_\_\_\_\_
- Zusätzlich sind mir noch folgende Mängel aufgefallen: Festgestellt durch Angabe der Adresse:  
\_\_\_\_\_

Der/die Mitteilende wird hiermit über die Aufnahme und Weiterverarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf unter [www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/datenschutzerklaerung/](http://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/datenschutzerklaerung/) verwiesen.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Telefon (03661) 45300, Fax (03661) 453017

**Vakanzvertreter:**

Pfarrer T. Steinke Tel. (01 76) 39 40 56 92

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

**Pfarrbüro Mohlsdorf:**

G. Repkewitz Tel. (03 661) 427 00 oder (01 72) 9 17 27 55

Fax (03 661) 43 01 50

Sprechzeit: Do. 10:30 Uhr – 12:00 Uhr

**Friedhofsverwaltung Mohlsdorf-Reudnitz:**

Tel. (03 661) 43 19 91 (Nieke)

**Friedhofsverwaltung Sorge-Settendorf:**

(03 6624) 2 05 31 (Wiedemann)

**Kirchspiel Berga**

Liebe Menschen in und um Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Ihnen geht's vermutlich genauso wie den Kirchgemeinden: was wann und wie sein wird, das können wir gerade nicht planen. Was im Mai an Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten stattfinden kann, darüber informieren Sie sich bitte über die Aushänge an den Kirchen. Wir mussten vieles absagen und umplanen. Und dennoch fand im März und April vieles statt. Ganz anders als sonst, aber nicht weniger intensiv. Es ist Ostern geworden in unseren Wohnzimmern. Dafür bin ich

ganz dankbar und immer noch sehr berührt über die vielen Dinge, die wir in Distanz und doch gemeinsam bewegen und leben.

Dinge absagen nervt und fesselt so manches Mal den Blick. Aber vielleicht kennen Sie schon die folgende Aufzählung?! In diesen besonderen Tagen tut es gut, den Blick von allem, was nicht geht und nicht ist und traurig ist, ab und an zu heben. Sich auf das zu fokussieren, was geht und Freude macht, und das ist gar nicht so wenig...

Sonne ist nicht abgesagt. Frühling ist nicht abgesagt. Beziehungen sind nicht abgesagt. Liebe ist nicht abgesagt. Lesen ist nicht abgesagt. Musik ist nicht abgesagt. Spielen ist nicht abgesagt. Fantasie ist nicht abgesagt. Freundlichkeit ist nicht abgesagt. Lachen ist nicht abgesagt. Zuwendung ist nicht abgesagt. Gespräche sind nicht abgesagt. Hoffnung ist nicht abgesagt. Beten ist nicht abgesagt ...

*Bleiben Sie behütet, Ihre Pfrn. Anne Puhr*

**Pfarramt und Friedhofsverwaltung Berga**

Kirchplatz 14

07980 Berga

Tel.: (03 66 23) 2 55 32

**Pfarrerin Anne Puhr:**

Tel. (01 77) 3 85 79 63

E-Mail: kirchspiel-berga@gmx.de